

ÜBEREINKOMMEN ZUR DURCHFÜHRUNG EINER GEMEINSAMEN VORSTUDIE

„HOCHLEISTUNGSSTRECKE LINZ – ČESKÉ BUDĚJOVICE“

z w i s c h e n

Správa železnic, státní organizace

Sitz: Dlážděná 1003/7, 110 00 Praha 1 - Nové Město, Tschechische Republik, Id.-Nr.: 70994234, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag, Abteilung A, Einlage 48384

(im Folgenden „SZCZ“ genannt)

u n d

ÖBB-Infrastruktur AG

Sitz: Praterstern 3, 1020 Wien, Republik Österreich, DVR 0063533, UID ATU 16210507, eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 71396w

(im Folgenden „ÖBB Infra“ genannt)

beide im Folgenden auch kurz gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

PRÄAMBEL

Die Bahnstrecke Linz – České Budějovice – Praha (die tschechischen Ortsnamen werden in diesem Dokument auch mit ihren deutschen Entsprechungen „Budweis“ und „Prag“ bezeichnet) bildet ein wichtiges Bindeglied im grenzüberschreitenden Schienenverkehr zwischen der Republik Österreich (im Folgenden A) und der Tschechischen Republik (im Folgenden CZ). Die Strecke ist derzeit dem TEN-Gesamtnetz zugeordnet, entspricht jedoch von ihren Parametern und Charakteristiken nicht den Zielvorgaben der TEN-Verordnung. Da ein bestandsnaher Ausbau aus eisenbahntechnischen und topografischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll möglich ist, hat sich die Prüfung einer Hochleistungsverbindung zur zukünftigen Bewältigung des wachsenden grenzüberschreitenden Verkehrs im Schienenkorridor Linz – Budweis – Prag als gemeinsames strategisches Ziel von A und CZ herausgestellt. Entlang der zu untersuchenden Achse wird über die Umsetzung der Zielvorgaben des TEN-Gesamtnetzes hinaus ein Wachstumspotential erwartet, sodass eine Stärkung des Korridors sowie eine mögliche Aufnahme in das (erweiterte) Kernnetz fokussiert werden sollen.

Verkehrliches Ziel der Maßnahme ist die Erreichung einer deutlichen Reisezeitverkürzung und Kapazitätserweiterung zwischen Linz, Budweis und Prag. Durch Verknüpfungen mit der bestehenden Strecke profitiert auch der Regionalverkehr von den Maßnahmen.

PLANUNGSGRUNDLAGEN

KOMMUNIKATION, PLANUNGSTEAM UND GEMEINSAME ZUSAMMENARBEIT

Die Vertragsparteien werden bei der Erfüllung dieses Übereinkommens kooperativ zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Insbesondere werden sie sämtliche erforderliche Informationen jeweils unverzüglich austauschen und der jeweils anderen Vertragspartei zur Verfügung stellen.

§ 1

ZWECK UND GEGENSTAND DIESES ÜBEREINKOMMENS

- (1) Dieses Übereinkommen regelt abschließend die Kostentragung der Vertragsparteien, die Planungsgrundlagen, die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die gegenseitige Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Durchführung der Vorstudie für die „Hochleistungsstrecke Linz – České Budějovice“ im gemeinsamen Planungsraum. Ziel ist die Erarbeitung einer tragfähigen Entscheidungsgrundlage gegenüber den Eigentümern hinsichtlich der weiteren Entwicklungspotentiale der Achse. Im Zuge dieser Vorstudie erfolgt die Erarbeitung von Bestvarianten für mögliche Trassenführungen sowie die Erhebung der Potentiale für diesen Korridor.
- (2) Die bestehende Strecke ist Teil des TEN-Gesamtnetzes, wobei im Bestand nicht alle Parameter der TEN-Verordnung erfüllt sind. Die in dieser Vorstudie zu untersuchende „Hochleistungsstrecke Linz – České Budějovice“ soll demnach eine leistungsfähige Verbindung aus dem Raum Linz in den Raum Budweis inklusive Verknüpfungen mit den bestehenden Strecken (hochrangiges Eisenbahnnetz) darstellen.

Die Strecke soll in den drei Marktsegmenten: Fernverkehr, Regionalverkehr und Güterverkehr Beachtung finden. Für diese drei Marktsegmente werden folgende grundlegende Zielsetzungen unterstellt:

Im Fernverkehr soll eine Fahrzeit von maximal einer Stunde (Kantenfahrzeit, d.h. reale Fahrzeit von etwa 55 – 58 Minuten) bei einer Projektierungsgeschwindigkeit von bis zu 250 km/h zwischen den beiden Knotenbahnhöfen Linz Hbf und Budweis als Zielbeitrag zu einer Fahrzeit von 2,5 Stunden zwischen Linz und Prag erreicht werden. Grundlage der festgelegten Kantenfahrzeiten ist die Zielsetzung, ein konkurrenzfähiges Angebot gegenüber dem motorisierten Individualverkehr anbieten zu können.

Der Nah- und Regionalverkehr um die Ballungsräume Linz und Budweis ist ebenfalls von steigender Bedeutung und mit höheren Geschwindigkeiten und direkter Linienführung verkürzt sich die Fahrzeit von den regionalen Zentren in die zentralen Orte sowie zwischen den Regionen maßgeblich.

Für den internationalen Güterverkehr soll der „Missing Link“ im europäischen TEN-Kernnetz zwischen Linz und Prag geschlossen werden, indem der Streckenabschnitt bei der nächsten TEN-Revision in das (erweiterte) Kernnetz aufgenommen wird, zumal im Norden wie auch im Süden TEN-Kernnetzkorridore anschließen, welche dann verbunden werden können.

- (3) Die Vertragsparteien dürfen für die jeweils andere Vertragspartei im Außenverhältnis keine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes vereinbart wird.

§ 2

PLANUNGSGRUNDLAGEN

- (1) Die Planungsgrundlagen basieren auf einem geschlossenen Memorandum of Understanding (MoU) zwischen SZCZ und ÖBB Infra (siehe Anlage 1). Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass als Grundlagen für das Projekt insbesondere die in Anlage 2 festgelegten Parameter und Vorgaben einzuhalten sind.
- (2) Die Prozesse als auch die Zusammenarbeit und Methoden der Bearbeitung im gemeinsamen Planungsraum (damit wird der gesamte Abschnitt Linz – Budweis verstanden) sowie das Vergabeverfahren haben nach österreichischem Recht sowie auf der Grundlage der Regelwerke der ÖBB Infra und einschlägiger, in Österreich geltender, Normen zu erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Einzelfall für den tschechischen Teil des Planungsraums einzelne sich aus dem tschechischen Recht sowie dem Richtlinienkatalog der SZCZ ergebende Planungsvorgaben zugrunde zu legen sind, wenn diese über das europäische Recht oder dem österreichischen Recht bestehenden Regelungen hinausgehen und über deren jeweilige Anwendung im Einzelfall Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erzielt wurde.

Dies schließt insbesondere ggf. bestehende Informationspflichten gegenüber Dritten mit ein.

§ 3

KOMMUNIKATION UND ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die relevante operative Kommunikation zwischen ihnen grundsätzlich in englischer Sprache erfolgt. Alle Ergebnisse der Vorstudie sind in gleichberechtigter Fassung in deutscher und tschechischer Sprache auszuarbeiten. Im Streitfall ist der deutschen gegenüber der tschechischen Fassung Vorrang zu geben. Näheres regelt bei Bedarf das Projekthandbuch.
- (2) Die Bearbeitung der Planungen im gemeinsamen Planungsraum erfolgt durch ein gemeinsames Projektteam, welches sich aus Mitgliedern der beiden Vertragsparteien zusammensetzt.
- (3) Das gemeinsame Projektteam wird von einer Gesamtprojektleitung geführt. Die Gesamtprojektleitung besteht aus einem Projektleiter auf Seiten der ÖBB Infra und aus einem Projektleiter auf Seiten der SZCZ. Der Projektleiter der ÖBB Infra hat die Sprecherfunktion der Gesamtprojektleitung des gemeinsamen Planungsraumes. ÖBB Infra und SZCZ stellen sicher, dass ihre Vertretung in der Gesamtprojektleitung gemäß den internen Vorgaben gewährleistet wird. Ein personeller Wechsel der Projektleitung ist unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Gesamtprojektleitung tagt im Zeitraum des in Anlage 3 festgelegten Grobzeitplans, mindestens jedoch alle 6 Monate an einem festzulegenden Ort.

- (5) Die Gesamtprojektleitung hat im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und Vollmachten, welche durch interne Vorgaben der Vertragsparteien bestimmt werden, sämtliche Entscheidungen, welche im Rahmen des Planungsumfangs nach diesem Übereinkommen erforderlich werden, einstimmig zu treffen. Für den Fall der Zuständigkeit anderer Gremien der Vertragsparteien werden sich die Mitglieder der Gesamtprojektleitung darum bemühen, dass die entsprechenden Organbeschlussfassungen den jeweiligen Gremien vorgelegt werden.
- (6) Die Gesamtprojektleitung ist insbesondere für folgende Themengebiete zuständig:
- Setzen der notwendigen Schritte zur Erfüllung der Planungsgrundlagen (inkl. eventuelle Änderung, Ergänzung oder Präzisierung) gemäß § 2 dieses Übereinkommens;
 - Festlegung der Vergabestruktur für alle Planungsleistungen;
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Auftragnehmern;
 - Abnahme oder Zurückweisung von Leistungen von Auftragnehmern;
 - Entscheidung über die Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung von Ansprüchen gegenüber Auftragnehmern, wie z.B. die Verfolgung von Mängelansprüchen vor und nach der Abnahme
- (7) Kann in der Gesamtprojektleitung keine Entscheidung getroffen werden, so sind die Führungskräfte der ersten Berichtsebene der jeweiligen Vertragspartei mit dem Thema zu befassen, um ein entsprechendes Einvernehmen herstellen zu können. Die finale Entscheidungskompetenz obliegt den jeweiligen nach außen befugten Vertretungsorganen.
- (8) Sämtliche Planungsergebnisse, die den gemeinsamen Planungsraum betreffen, stehen den jeweiligen Vertragsparteien unentgeltlich und unbeschränkt zur Verfügung. Gegebenenfalls bestehende Nutzungs- und Urheberechte Dritter sind zu beachten. Näheres regelt bei Bedarf das Projekthandbuch.
- (9) Die bestehenden – gesetzlichen – Informationspflichten der Vertragspartner gegenüber Dritten bleiben unangetastet. Darüberhinausgehende projektbezogene Kommunikation an Dritte bedarf einer Abstimmung in der Gesamtprojektleitung.

§ 4

TÄTIGKEIT DER VERTRAGSPARTEIEN IM RAHMEN DER VORSTUDIE UND ZEITPLAN

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in der Anlage 3 definierten Termine lediglich zur Orientierung dienen und diese im Zuge der gemeinsamen Bearbeitung je nach Bedarf in gemeinsamer Abstimmung anzupassen und fortzuschreiben sind.

§ 5

VEREINBARUNG ÜBER DIE GEMEINSAME VERGABE VON AUFTRÄGEN

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die in der Anlage 4 genannten sowie gegebenenfalls darüber hinaus für das Projektziel notwendigen Planungsleistungen im Rahmen von öffentlichen Vergabeverfahren auf der Grundlage der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen gemeinsam vergeben werden. Über die Leistungsbeschreibung einigen sich die Vertragsparteien, wenn Verträge gemeinschaftlich nach österreichischem Recht abgeschlossen werden, wobei die Vertragsparteien nach ihrem Recht und Ermessen auch Aufträge betreffend das eigene Staatsgebiet vergeben können, solange sie im Einklang mit den gemeinsamen durchgeführten Untersuchungen und Ergebnissen stehen. Diese sind von der jeweiligen Vertragspartei eigenständig zu vergeben und sind von Kostenteilungsregel gem. § 6 und der Kostentragungsregel gem. § 7 dieses Übereinkommens nicht erfasst.
- (2) Sämtliche Leistungen werden grundsätzlich nach Durchführung von Vergabeverfahren nach dem EU-Vergaberecht, dem nationalen österreichischen Vergaberecht bzw. dem in österreichisches Recht transformierten EU-Recht vergeben. Dies gilt sowohl für die anwendbaren materiellen Regelungen also auch für die Verfahrensregelungen. Im Übrigen sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Vergaberegeln für die ÖBB Infra im Rahmen der Vergaben einzuhalten sind. Die Vergaberegelungen der ÖBB Infra wurden der SZCZ umfassend erläutert.
- (3) Ausgenommen von diesen Regelungen sind Eigenleistungen der Vertragsparteien sowie deren Tochterunternehmen. Diese Kosten unterliegen nicht den Kostenteilungs- bzw. Kostentragungsregelungen gemäß § 6 und § 7 dieses Übereinkommens; diese Kosten werden von der jeweiligen Vertragspartei zur Gänze selbst getragen.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die SZCZ und die ÖBB Infra eine Auftraggebergemeinschaft für die in § 5 Abs. 2 dieses Übereinkommens genannten öffentlich auszuschreibenden Verträge bilden werden.

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge im Namen und auf Rechnung der Auftraggebergemeinschaft für sämtliche Aufträge auf der Grundlage dieses Planungsvertrages durch die Vergabestelle

ÖBB Infrastruktur AG
Stab Einkauf / Asset Management und Strategische Planung
Praterstern 3
A 1020 Wien
erfolgen wird.

- (5) Die Vergabeverfahren werden durch die Vergabestelle in Abstimmung mit der Gesamtprojektleitung geführt. Die Kommunikation mit den Bieter erfolgt ausschließlich über die Vergabestelle.

(6) Die Gesamtprojektleitung wird dazu insbesondere

- auf Fragen der Bieter gegenüber der Vergabestelle inhaltlich antworten sowie die Behandlung von Einsprüchen der Bieter im Vergabeverfahren mit der Vergabestelle abstimmen;
- Entwürfe der Vergabedokumentation für die zu vergebenden öffentlichen Aufträge erarbeiten;
- sich mit der Vergabestelle in Bezug auf Organisation und Leitung des Vergabeverfahrens abstimmen sowie die Einhaltung verbindlicher Rechtsvorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge überwachen;
- als primärer Ansprechpartner für die Kommunikation mit der Vergabestelle im Zuge der Vergabeverfahren dienen;
- Anträge auf Vornahme von Prozesshandlungen im Zuge des Vergabeverfahrens vorbereiten.

Die inhaltliche Gestaltung der Vergabeunterlagen erfolgt durch die Gesamtprojektleitung in Abstimmung mit der Vergabestelle. Näheres regelt bei Bedarf das Projekthandbuch.

(7) Beiden Vertragsparteien stehen sämtliche Leistungen des Auftragsnehmers jeweils zur Hälfte zu.

(8) Sollten Leistungen öffentlich vergeben werden, die nicht dem Kostenteilungsschlüssel (§ 6 und § 7 dieses Übereinkommens) unterliegen, so sind diese Leistungen separat zu kennzeichnen. Sie werden durch die Vertragspartei, die Auftraggeber dieser Leistungen ist, finanziert.

§ 6

KOSTENTEILUNG

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Übereinkommen im gemeinsamen Planungsraum (siehe § 2 dieses Übereinkommens) tatsächlich anfallenden Kosten jeweils zu 50% durch die SZCZ und zu 50% durch die ÖBB Infra getragen werden, soweit in diesem Übereinkommen nicht Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Dieses Verhältnis der Kostentragung kann nur auf der Grundlage eines schriftlich geschlossenen und durch beide Vertragsparteien unterzeichneten Nachtrags zu diesem Übereinkommen geändert werden.

§ 7

KOSTENTRAGUNG

- (1) SZCZ und ÖBB Infra verpflichten sich zur Tragung aller Kosten, die mit diesem Übereinkommen begründet werden, sofern in diesem Übereinkommen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Den Kosten liegt eine gemeinsame Grobkostenschätzung der Vertragsparteien zugrunde, welche in der Anlage 4 aufgeführt wird. Eine detaillierte Budgetplanung erfolgt durch die Gesamtprojektleitung. Die endgültige Kostenabrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Gesamtkosten nach § 7 Abs. 1 dieses Übereinkommens vorläufig sind und in der Anlage 4 in geeignetem Turnus als Prognose durch die Gesamtprojektleitung bewertet und fortgeschrieben werden.
- (4) Die Gesamtprojektleitung informiert die Vertragsparteien ehe baldigst über absehbare Überschreitungen der Grobkostenschätzung gemäß Anlage 4 auf Grund geänderter Anforderungen bzw. begründeter Forderungen Dritter.

§ 8

ABRECHNUNGS- UND ZAHLUNGSVORGANG

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie bei der Vergütung von vergebenen Leistungen wie folgt vorgehen werden:
 - Die Rechnungslegung hat so zu erfolgen, dass jede Vertragspartei von den beauftragten Auftragnehmern für den nach dem Kostenteilungsschlüssel von der jeweiligen Vertragspartei zu finanzierenden Anteil eine vorsteuerabzugsfähige Rechnung erhält.
 - Die beauftragten Dritten haben für die Vertragsparteien getrennte Rechnungen zu erstellen, in denen die erbrachten Leistungen anhand des Verhältnisses gemäß § 6 dieses Übereinkommens aufgeteilt sind. Entsprechende vertragliche Regelungen sind in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen vorzusehen.
 - Für den Fall, dass eine Vertragspartei für eine andere Vertragspartei berechtigte Forderungen Dritter begleicht, ist die andere Vertragspartei verpflichtet, den verauslagten Betrag unverzüglich zu erstatten.
 - Die Prüfung und Begleichung der Rechnungen erfolgt durch den jeweiligen Rechnungsempfänger.
 - Bei Zahlungsverzug einer Vertragspartei stellt diese die andere Vertragspartei ausdrücklich von Forderungen Dritter im Innenverhältnis frei. Dies gilt ausdrücklich auch für weitere aus dem Zahlungsverzug entstehende Kosten.

- (2) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer Eigenleistungen selbst. Die Leistungserbringung erfolgt daher nur für den eigenen Anteil im Projekt, das heißt dass ein Leistungsaustausch zwischen den Vertragsparteien nicht vorgesehen ist.
- (3) Die Abrechnung erfolgt ausschließlich in EURO.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich,
- die kaufmännische Buchhaltung und Dokumentation nach den jeweils geltenden nationalen Vorschriften/ Gesetzen der Vertragsparteien für die Dauer von mindestens 10 (zehn) Jahren nach Freigabe des Schlussberichtes durch die Gesamtprojektleitung durchzuführen.
 - sämtliche Vorschriften und Regularien der jeweiligen Finanzierungsgeber hinsichtlich Kostendarstellung und -dokumentation einzuhalten.
 - gegenseitig unverzüglich notwendige Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zu übergeben und soweit notwendig mitzuwirken.
 - den Finanzierungsgebern aus der Republik Österreich und der Tschechischen Republik die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit zu ermöglichen und auf Anforderung Auszüge aus der jeweiligen – das Projekt betreffenden – Buchhaltung vorzulegen.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der tschechischen und österreichischen gesetzlichen Vorgaben gegenseitig und gegenüber den österreichischen wie tschechischen Finanzierungsgebern zur wirksamen Zusammenarbeit bei der Kontrolle der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und effizienten Verfügung über die zum gegebenen Zweck gewährten Finanzmittel, bei der Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der entsprechenden methodischen Anweisungen, bei der Kontrolle der Absicherung der Finanzmittel gegen Risiken, Diskrepanzen und andere Mängel, damit die Kontrollmitarbeiter der Geldgeber die Kontrolle durchführen können.
- (6) Die Finanzierungsgeber sind berechtigt, im Rahmen der tschechischen und österreichischen gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der durchgeföhrten Kontrolle alle für diese Kontrolle notwendigen Angaben beim jeweiligen Empfänger und bei Personen mit vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Empfänger zu ermitteln, die das finanzierte Projekt betreffen.
- (7) Die vorgenannten Absätze 5 und 6 betreffen ausschließlich das Recht der Finanzierungsgeber und berühren weder die Rechte von anderen zuständigen Kontroll- und Finanzorganen, noch beschränken sie diese.

§ 9

RÜCKFORDERUNGEN

- (1) Rückforderungen durch die Finanzierungsgeber sind ausschließlich vom jeweiligen Finanzierungsempfänger zu erfüllen. So sind Rückforderungen der Republik Österreich durch die ÖBB Infra und Rückforderungen der Tschechischen Republik durch die SZCZ zu begleichen. Eine Aufteilung der Rückforderungen und ein Ausgleich unter den Vertragsparteien im Nachhinein erfolgt nicht, sofern nicht die jeweils andere Vertragspartei die Rückforderung zu vertreten hat.

§ 10

LAUFZEIT

- (1) Dieses Übereinkommen wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und läuft auf unbestimmte Dauer. Die SZCZ weist darauf hin, dass es einer Veröffentlichung dieses Vertrages im tschechischen Vertragsregister bedarf.
- (2) Dieser Vertrag tritt außer Kraft, wenn ein Folgevertrag dieses Übereinkommens, der das gegenständliche Projekt betrifft, geschlossen wurde.

§ 11

KÜNDIGUNGSGESETZTE

- (1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein solcher liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- I. Eine Partei verstößt fortgesetzt gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens oder gegen gesetzliche Verpflichtungen, obwohl sie unter Setzung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufgefordert wurde, dieses Verhalten zu unterlassen.
 - II. Über das Vermögen einer Partei wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung wird mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder aufgehoben, oder ein ähnlicher, der Zahlungsunfähigkeit nahekommender Zustand tritt ein, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Diejenige Vertragspartei, die den Anlass für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde gegeben hat, hat der anderen Vertragspartei die Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Kündigung entstehen, zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt den Vertragsparteien ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Vertragsparteien können das Übereinkommen jederzeit im Einvernehmen beenden und auflösen.

§ 12

RECHTSWAHL

- (1) Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandvereinbarung ausgeschlossen ist, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ÖBB Infra vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

§ 13

SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Übereinkommens – einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses – sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch bevollmächtigte Vertreter beider Vertragsparteien vereinbart werden. Eine Fortschreibung der Anlagen bedingt keinen Neuabschluss dieses Übereinkommens. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Übereinkommen bestehen nicht.
- (2) Untrennbarer Bestandteil des Übereinkommens stellen nachstehende Anlagen dar:
- Anlage 1 Memorandum of Understanding
 - Anlage 2 Planungsparameter
 - Anlage 3 Grobzeitplan
 - Anlage 4 Grobkostenschätzung
- Die Anlagen 2 bis 4 stellen erläuternde Dokumente zu dem gegenständlichen Übereinkommen dar. Entsprechend dem Projektfortschritt erfolgt einer Präzisierung und Fortschreibung der Dokumente durch die Gesamtprojektleitung. Das Übereinkommen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Änderungen und Aktualisierung der in Abs. 2 angeführten Anlagen zu diesem Übereinkommen nur auf der Grundlage eines – protokollierten – Beschlusses der Gesamtprojektleitung erfolgen kann.
- (4) Dieses Übereinkommen wird in deutscher und tschechischer Fassung in jeweils vier Ausfertigungen erstellt, wovon jeweils zwei in deutscher und zwei in tschechischer Sprache für jeden Vertragspartner bestimmt sind. Im Streitfall ist der deutschen gegenüber der tschechischen Fassung Vorrang zu geben.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus diesem Übereinkommen resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

§14

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§15

VERPFLICHTUNG ZUR VERTRAULICHKEIT

Die Vertragsparteien werden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen anvertraut werden oder die ihnen als solche aus oder im Zusammenhang mit dem Projekt bekannt werden, streng vertraulich behandeln sowie weder selbst verwerten noch Dritten mitteilen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte, Daten, Kenntnisse und Erfahrungen, welche ihnen von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden oder welche sie von dieser erhalten – sei es mündlich, schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung – streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und lediglich im Rahmen des Projektes zu verwenden sowie Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen des Projektes erforderlich ist.

- a. Als vertrauliche Informationen gelten auch sämtliche Analysen, Daten, Studien, Ergebnisse, fachliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie alle Dokumente und sonstigen Informationen, welche den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Projekt offengelegt oder sonst bekannt werden.
- b. Festgehalten wird, dass die Datenschutzgrundverordnung und das Datenschutzgesetz jedenfalls zu beachten sind.
- c. Die Parteien verpflichten sich, dass die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit in gleichen Umfang auch von den von ihnen beigezogenen Mitarbeitern, Gesellschaftsorganen und Beratern oder sonstigen Personen, die Zugang zu den Informationen haben, eingehalten werden.
- d. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht für die Parteien nicht hinsichtlich jener Informationen, welche nachweislich
 - a) bereits öffentlich bekannt sind;
 - b) zum Zeitpunkt der Überlassung den Parteien bereits rechtmäßigerweise bekannt waren;

- c) bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits allgemeiner Stand der Technik sind oder ohne Verschulden einer Partei offenkundig werden;
- d) von der empfangenden Partei im Rahmen unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden;
- e. Weiters besteht die Verpflichtung zur Vertraulichkeit für die Parteien nicht gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Vor einer Offenlegung zur Abwehr oder Einleitung von Rechtsstreitigkeiten ist das Einvernehmen mit der jeweils anderen Partei herzustellen, wobei die Parteien verpflichtet sind, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Offenlegung zu verhindern oder deren Umfang auf ein Minimum zu reduzieren.
- f. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen gewährt oder überträgt der empfangenden Partei keinerlei Rechte.

§16

RÜCKGABE/LÖSCHUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Die Parteien verpflichten sich ferner bei Beendigung der Zusammenarbeit sämtliche überlassene Daten und vertraulichen Informationen (einschließlich allfällig erstellter Kopien, Abschriften und Übersetzungen) an die jeweils andere Partei unaufgefordert und unverzüglich zu retournieren oder zu vernichten und alle elektronisch gespeicherten Daten zu löschen. Die Parteien stellen weiters sicher, dass eine Rückführbarkeit von Projektergebnissen auf von jeweils anderen Parteien überlassene Daten und vertrauliche Informationen ausgeschlossen ist. Die Parteien werden auf Verlangen der jeweils anderen Partei binnen einer Woche schriftlich bestätigen, dass sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

Die Vertragsparteien erklären hiermit ausdrücklich, dass sie den vorliegenden Vertrag vor dessen Unterzeichnung gelesen haben, der Vertrag einvernehmlich abgestimmt wurde und dessen Inhalt ihrem echten und freien Willen entspricht, was sie mit ihren unten angefügten Unterschriften bekunden.

ÖBB-Infrastruktur AG

DIⁱⁿ Judith Engel, MBA, MSc, MSc
Vorstandsdirektorin

Mag. Franz Hammerschmid
Prokurist

PODEPSÁNO ANALOGOVĚ
20. 9. 2024

(Datum und Unterschrift)
Wien, Österreich

PODEPSÁNO ANALOGOVĚ
20. 9. 2024

(Datum und Unterschrift)
Wien, Österreich

Správa železnic, státní organizace

Bc. Jiří Svoboda, MBA
Generaldirektor

PODEPSÁNO ANALOGOVĚ
20. 9. 2024

(Datum und Unterschrift)
Prag, Tschechische Republik

Parameter	Österreich	Tschechische Republik
Relevante Regelwerke	RW 01.03 Linienführung von Gleisen (Neubau und Erneuerung von TEN-Strecken) Netzentwicklungsplan NEP	Planung gemäß TEN-T-Anforderungen
Anzahl Streckengleise	Zweigleisig	Zweigleisig
Gleisabstand	4,5 m	4,5 m
Streckenklasse	E5 (25 kN)	min. D4 (22,5 kN)
Lichtaumprofil	LPR 1 (UIC-GC)	LPR 1 (UIC-GC)
Maximalgeschwindigkeit	250 km/h	200 - 250 km/h
Maximale Neigung	<12,5 % (in Bahnhöfen 1,5 %)	<12,5 % (in Bahnhöfen 2,5 %)

Parameter	Österreich	Tschechische Republik
Minimaler Radius	~3000 m (für Max. Geschwindigkeit)	~3000 m (für Max. Geschwindigkeit)
Maximale Seitenbeschleunigung	0,65 m/s ² (Regelgrenzwert) 0,85 m/s ² (Ausnahmegrenzwert)	0,65 m/s ² (Regelgrenzwert) 0,85 m/s ² (Ausnahmegrenzwert)
Maximale Überhöhung	160 mm (Bahnsteige 100 mm)	150 mm (Bahnsteige 110 mm)
Übergangsbogen	Gemäß RW 01.03	Gemäß ČSN 73 6360-1
Elektrifizierung	AC 15 kV; 16,7 Hz	AC 25 kV; 50 Hz
Zugsicherung	ETCS Level 2 (ohne Signale)	ETCS Level 2 (ohne Signale)
Weichen	>160 km/h → bewegliche Herzen	>160 km/h → bewegliche Herzen
Eisenbahnkreuzungen	Nicht zulässig (>160 km/h)	Nicht zulässig (>160 km/h)

Parameter	Österreich	Tschechische Republik
Länge von Güterzügen	Bis 740 m	Bis 740 m
Länge von HGV-Zügen	220 m / 420 m	Bahnsteige 300 – 350 m
Länge von Regionalzügen	160 m / 220 m	Bahnsteige 200 m
Zwischenstationen	Regionale Erreichbarkeit prüfen	Regionale Erreichbarkeit prüfen
Max. Geschwindigkeit HGV-Züge	250 km/h	200 - 250 km/h
Max. Geschwindigk. Regionalzüge	160 km/h	160 km/h
Max. Geschwindigkeit Güterzüge	120 km/h / 100 km/h	120 km/h / 100 km/h
Streckennutzung	Personen- und Güterverkehr	Personen- und Güterverkehr

Grobzeitplan

Q1 2024	Start der konkreten Bearbeitung <ul style="list-style-type: none">▪ Etablierung einer bilateralen Arbeitsgruppe ÖBB – SŽ▪ Durchführung einer Markterkundung für die Streckenplanung
Q2 2024 Q3 2024	Erstellung Abkommen und Freigabe Budgetmittel <ul style="list-style-type: none">▪ Erarbeitung des Überkommens ÖBB – SŽ und Unterzeichnung▪ Freigabe der Budgetmittel seitens ÖBB und SŽ▪ Vergaben: Streckenplanung & Potenzialanalyse (Fokus transnationale Verkehrsbeziehungen)
Q4 2024 Q1 2025	Bearbeitung 1. Phase <ul style="list-style-type: none">▪ Streckenplanung: Ausarbeitung von Korridoralternativen▪ Potenzialstudie: Ausarbeitung mit Fokus auf die transnationalen Verkehrsbeziehungen▪ Ergebnis: Übersichtspläne der Alternativen und Auswahl von Korridoralternativen für die 2. Phase sowie Auskunft über die Potenziale im transnationalen Verkehr▪ Vergabe: Potenzialanalyse mit Fokus auf die regionalen Verkehrsbeziehungen
Q2 2025 Q3 2025	Bearbeitung 2. Phase <ul style="list-style-type: none">▪ Streckenplanung: Vertiefung ausgewählter Korridoralternativen zu Trassenvarianten▪ Potenzialstudie: Ausarbeitung mit Fokus auf die regionalen Verkehrsbeziehungen▪ Ergebnis: Pläne und Kosten von Trassenvarianten und Auswahl einer möglichen Bestvariante sowie Auskunft über die Potentiale im regionalen Verkehr
Q4 2025	Bearbeitung 3. Phase <ul style="list-style-type: none">▪ Streckenplanung: Übergabe der Ergebnisse an die Projektbeteiligten für aufbauende Studien – individuelle Bearbeitung nach Erfordernis
Q1 2026	Abschluss des Projektes <ul style="list-style-type: none">▪ Bewertung der Varianten ist abgeschlossen▪ Dokumentationen aller Projektbeteiligten stehen zur Verfügung▪ Vorstellung bzw. Abnahme des Projektes in den entsprechenden Gremien